

## **Reglement für den Unterstützungsfonds des Vereins für kirchliche Gassenarbeit Bern**

### 1. Zweck

Unter dem Namen *Unterstützungsfonds* besteht ein Fonds für die weitere Tätigkeit des Vereins für kirchliche Gassenarbeit Bern im Rahmen der Bedürfnisse der Gasse, z. B. Entschädigung für zeitlich beschränkt angestellte assoziierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Ausserdem kann über Beiträge im Rahmen der *Einzelhilfe* und für *gassennahe Projekte* verfügt werden.

### 2. Mittel

Der Fonds entstand 1988 und wird gespeist aus

- Spenden von Einzelnen und von Kirchgemeinden
- Kollekten von Gottesdiensten und Gemeindeanlässen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins
- Spenden und Legaten, welche dem Verein oder seinen Mitarbeitern für den Fonds zukommen oder nach dem Stifterwillen einem vergleichbaren Zweck dienen sollen

Der Fonds wird nicht aus der Verwaltungsrechnungsrechnung der Mitgliedskirchgemeinden gespeist.

### 3. Verfügungsberechtigung

Über die Mittel des Fonds verfügen

- der Präsident/die Präsidentin
- die Sekretärin
- das Team Gassenarbeit

je *kollektiv zu zweien*, bis zum Betrag von Fr. 2000.00 im Einzelfall. Darüber hinausgehende Beträge unterliegen dem Entscheid des Vereinsvorstandes.

### 4. Verwaltung

Die Mittel des Fonds werden durch das Sekretariat des Vereins verwaltet.

Auszahlungen oder sonstige Verfügungen über das Fondsvermögen werden vom Vorstand auf die Übereinstimmung mit dem Fondszweck hin geprüft. In Geheimhaltungsfällen übernimmt der Vorstand den Antrag des Fachausschusses.

### 5. Kontrolle

Die Rechnung des Fonds wird durch die nach den Statuten gewählten Rechnungsrevisoren geprüft.

Bern, 12. Juni 2009

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Ersetzt das Reglement vom 14. Februar 1989